

# RS Vwgh 1994/2/23 94/13/003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1994

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

ABGB §1090;

UStG 1972 §10 Abs2 Z5;

## Rechtssatz

Bei der entgeltlichen Überlassung eines Kunsteislaufplatzes zur Ausübung des Eislaufsportes kommt der Grundstückskomponente im Rahmen des Leistungsaustausches lediglich eine ganz untergeordnete Bedeutung zu, welche eine Aufteilung des Entgeltes in einen dem Normalsteuersatz und einen dem begünstigten Steuersatz unterliegenden Teil nicht rechtfertigt. Der Umstand, daß für die Schaffung der Eisfläche ein bestimmter Teil der Erdoberfläche benötigt wird, ändert nämlich nichts daran, daß den Inhalt des Eislaufsportes nicht die Grundstücksnutzung als solche, sondern die Nutzung der Eislaufläche bildet (Hinweis E 6.3.1989, 86/15/0007, VwSlg 6382 F/1989).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994130003.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)